

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen — Drucksachen 11/4610, 11/5949 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) mit folgendem Inhalt vorzulegen:

1. Die Privilegierung der Kreditwirtschaft als „Sonderbereich“ ist durch Streichung des § 102 GWB zu beenden.
2. Auf die für den Einzelfall vereinbarte gemeinsame Übernahme von Einzelrisiken im Mit- und Rückversicherungsgeschäft sowie im Konsortialgeschäft der Kreditinstitute sollen die §§ 1 und 15 keine Anwendung finden. Für derartige Rechtsgeschäfte soll § 12 GWB entsprechend angewandt werden. Dafür könnte ein neuer § 5 d GWB eingefügt werden.
3. Durch Aufnahme einer neuen Nummer in § 38 soll es Versicherungsunternehmen bzw. ihren Wirtschafts- und Berufsvereinigungen gestattet werden, Prämienempfehlungen auszusprechen, sofern diese vorher bei der Kartellbehörde angemeldet wurden.
4. Die Entscheidungen der Kartellbehörde über Ausnahmebestimmungen sollen in Zukunft im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden ergehen.
5. Es ist zu prüfen, inwieweit für folgende als gerechtfertigt angesehene Ausnahmen ein gesetzlicher Regelungsbedarf besteht:
 - Kooperationen für Sparkassen und Genossenschaftsbanken untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Zentralorganisationen;
 - Vereinbarungen zur Abwicklung des baren und unbaren Zahlungsverkehrs;
 - zum Austausch von Informationen über Bonität von Kreditnehmern (z. B. Schufa);
 - zur Sicherung von Einlagen (Einlagensicherungsfonds).

Bonn, den 6. Dezember 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

zu 1.

Die Privilegierung der Kreditinstitute und der Versicherungen, die ihnen als „Sonderbereiche“ im § 102 GWB eingeräumt wird, ist nicht länger zu rechtfertigen.

Ursprünglich hatte der Gesetzgeber zur Sicherung der Geldeinlagen einer breiten Öffentlichkeit, insbesondere zum Schutz von Sparvermögen und privaten Versicherungsansprüchen, eine Begrenzung des Wettbewerbsrisikos im Kredit- und Versicherungsgewerbe zugestanden. Demgegenüber betrachtete der Gesetzgeber die Beschränkung des Wettbewerbs in diesen Wirtschaftszweigen als nachrangig. Damit wurde eine Fehlentwicklung eingeleitet, die unsere Wirtschaftsordnung erheblich schwächt durch eine Konzentration von Wirtschaftsmacht bei Banken und Versicherungen. Deshalb ist die Streichung des § 102 GWB überfällig. Das geltende Mißbrauchsprinzip ist entsprechend auf ein Verbotssprinzip umzustellen.

Kooperationen von historisch gewachsenen Gruppen von Kreditinstituten wie Sparkassen und Genossenschaftsbanken untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Zentralorganisationen benötigen keine Freistellungsregelung von § 1 GWB. Ihre Zusammenarbeit ist äußerstenfalls unter dem Gesichtspunkt der Fusionskontrolle kartellrechtlich relevant.

zu 2.

Bei Konsortialgeschäften von Kreditinstituten handelt es sich überwiegend um die Verteilung von Finanzierungsrisiken, die von einem Institut allein nicht verkraftet werden können. Das setzt eine vorherige Einigung der Konsorten über Preis und Konditionen und damit kartellrechtlich relevante Wettbewerbsbeschränkungen voraus.

Hinsichtlich des in § 5 GWB zugrunde gelegten Rationalisierungsbegriffs bleibt dieser nicht nur auf innerbetriebliche Rationalisierung beschränkt, sondern ist auch auf solche Banken- und Versicherungskooperationen anzuwenden, die zu einer Steigerung oder Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Kooperationspartner in ihrer Gesamtheit führen.

zu 3.

Das in der Bundesrepublik Deutschland unter dem Schutz des bisherigen § 102 GWB praktizierte System der Prämienempfehlungen ist nach Streichung dieser Rechtsvorschrift durch die Aufnahme einer neuen Ziffer in § 38 GWB zu legalisieren, da die Ausnahmetatbestände der §§ 2 bis 8 GWB unter keinem Aspekt heranzuziehen sind. Eine vorherige und rechtzeitige Anmeldung der Prämienempfehlung ist erforderlich.

zu 4.

Die Entscheidungen der Kartellbehörde über Ausnahmebestimmungen ergehen im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden des Banken- und Versicherungsgewerbes.

zu 5.

Durch die Streichung des § 102 GWB soll der Wettbewerb zwischen den Kreditinstituten unbegrenzt wirksam werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz dürfen nur gemacht werden, soweit dies durch ein übergeordnetes Interesse des Gemeinwohls erforderlich wird, oder wo es von der wirtschaftlichen Sachlage her unvermeidbar ist. Die in Ziffer 5 genannten berechtigten Ausnahmetatbestände sind auf ihren gesetzlichen Regelungsbedarf zu prüfen.

